

3.3 Kantonales Sozialamt

3.3.1	Feststellung der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit	61
3.3.2	Überwachung Gesetzesvollzug	62
3.3.3	Weiterbildungen	63
3.3.4	Internetplattform	64
3.3.5	Audits	65
3.3.6	Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen	66

3.3.1 Feststellung der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit

Rechtliche Grundlagen

[§ 4a Abs. 2 SHG](#)

Erläuterungen

Das Kantonale Sozialamt ist zuständig für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG).

Das Kantonale Sozialamt klärt die Zuständigkeit betreffend Unterstützungswohnsitz zwischen den Gemeinden innerhalb des Kantons Basel-Landschaft ab. Es ist auch zuständig für die Klärung negativer Kompetenzkonflikte betreffend die sozialhilferechtliche Zuständigkeit mit anderen Kantonen.

3.3.2 Überwachung Gesetzesvollzug

Rechtliche Grundlagen

[§ 42 Abs. 1 SHG](#) / [§§ 29 und 30 SHV](#)

Erläuterungen

Das Kantonale Sozialamt prüft die ergangenen Verfügungen hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs der Sozialhilfegesetzgebung. Es kann die Sozialhilfebehörden auffordern, ergangene Verfügungen zu rektifizieren oder Behördenentscheide in Wiedererwägung zu ziehen.

Das Kantonale Sozialamt kann in den Gemeinden Einsicht in die Sozialhilfedossiers verlangen, um den ordnungsgemässen und angemessenen Vollzug des Sozialhilfegesetzes zu überprüfen.

3.3.3 Weiterbildungen

Rechtliche Grundlagen

[§ 42 Abs. 2 SHG](#) / [§ 31 SHV](#)

Erläuterungen

Das Kantonale Sozialamt bietet Weiterbildungen für die Sozialhilfebehörden, die Sozialdienste und Personal von Institutionen, die im Auftrag der Gemeinden arbeiten, an. Es bietet auch individuelle, auf die jeweiligen Fragestellungen der Gemeinde abgestimmte, Schulungen an.

3.3.4 Internetplattform

Rechtliche Grundlagen

[§ 25c Abs. 2 SHV](#)

Erläuterungen

Das Kantonale Sozialamt führt eine [Internetplattform](#) mit Informationen über geeignete Förderungsprogramme und Beschäftigungen insbesondere hinsichtlich deren Inhalte, Zielgruppen und Kosten. Die Gemeinden haben die gemachten Erfahrungen mit den jeweiligen Anbietern dem Amt mittels „[Fragebogen für Sozialarbeitende](#)“ zurückzumelden. Ebenso sind die Klientinnen und Klienten, welche eine Massnahme besuchen, durch die Sozialhilfebehörden anzuhalten, den „[Fragebogen für Teilnehmende von Integrationsprogrammen](#)“ online auszufüllen. Bei genügend vorliegendem Datenmaterial wird das Amt eine interne Statistik den Sozialhilfebehörden zur Verfügung stellen.

Die Fachstelle für Erwachsenenbildung (FEBL) hat im Auftrag des Kantonalen Sozialamts eine [Internetplattform für die Sprachförderangebote](#) erstellt. Es wird durch die FEBL eine regelmässige und umfassende Qualitätssicherung vorgenommen.

3.3.5 Audits

Rechtliche Grundlagen

[§ 42 Abs. 1 SHG](#) / [§ 30 Abs. 1 und 2 SHV](#)

Erläuterungen

Das Kantonale Sozialamt führt Audits in den Gemeinden durch. Die Audits unterliegen folgenden Kriterien:

Dossierführung

Die administrative Fallführung wird überprüft. Es wird die Vollständigkeit der Dossiers, die korrekte chronologische Ablage sowie die Vollständigkeit von Entscheiden anderer möglicher Leistungsträger geprüft.

Subsidiaritäten

Es wird die Geltendmachung der Subsidiaritäten geprüft. Dabei wird sowohl auf die in den Akten abgelegten Kopien der entsprechenden Anträge und Gesuche geachtet, wie auch die Zahlungseingänge von möglichen Leistungsträgern auf Richtigkeit geprüft. Allfällige Subsidiaritäten, die nicht geltend gemacht wurden, werden im Auditbericht entsprechend vermerkt.

Klientenbuchhaltung

Es wird die korrekte Auszahlung der Lebensunterhaltszahlungen geprüft, wie auch die einfache Zuweisung von Krankenkassenrückerstattungen zu den dazugehörigen Arztrechnungen. Im Weiteren wird kontrolliert, ob Leistungen, für welche die unterstützte Person nicht rückerstattungspflichtig ist (Kosten für Eingliederungen, AHV-Mindestbeiträge und ähnliches) auch nicht auf dem Klientenkonto verbucht wurden.

Die Sozialhilfebehörden werden mindesten vier Wochen vor der Durchführung des Audits schriftlich über den Termin informiert. Sie haben dafür besorgt zu sein, dass der Auditorin respektive dem Auditteam ein Raum sowie Zugang zu sämtlichen Akten zur Verfügung gestellt wird. Die Sozialhilfebehörden werden darüber informiert, ob eine Vollprüfung durchgeführt wird oder einzelne Dossiers geprüft werden.

3.3.6 Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

Rechtliche Grundlagen

[§§ 22-24 SHG](#) / [Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge \(BVV\)](#)

Erläuterungen

Das Kantonale Sozialamt bevorschusst die Unterhaltsbeiträge (gemäss Unterhaltsvereinbarung oder gerichtlicher Verfügung) der Kinder – und hilft bei der Vollstreckung derer Unterhaltsbeiträge -, deren Unterhaltspflichtige der Zahlungspflicht nicht nachkommen (vgl. [Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge](#)).

Das Kantonale Sozialamt hilft Geschiedenen oder getrennt Lebenden die gerichtlich verfügten Unterhaltsansprüche zu vollstrecken, wenn der Unterhaltspflichtige der Zahlungspflicht nicht nachkommt (vgl. [Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge](#)).

3.4 Handlungsform - Verfügungen

Rechtliche Grundlagen

[§ 29 Abs. 2 BV](#) / [§§ 22, 23 Gemeindegesetz](#) / [§§ 2, 6, 13, 18 und 19 VwVG BL](#) / [§§ 37, 39 SHG](#) / [§ 26a SHV](#)

Erläuterungen

Das Handlungsinstrument der Sozialhilfebehörden für die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten ist die Verfügung. Ausnahmsweise kann auf den Erlass einer Verfügung verzichtet werden, wenn es sich um Aufwendungen für [medizinische Behandlung und Pflege](#), [Tagesbetreuung](#), [Familienstützende Massnahmen](#) sowie um [weitere notwendige Aufwendungen](#) gemäss den §§ 13, 14a, 14d und 15 SHV handelt. Auf eine Verfügung kann allerdings nicht verzichtet werden, wenn die Aufwendungen an den Kanton Basel-Landschaft, an andere Kantone oder an das Ausland weiterverrechnet werden.

Begriffsmerkmale einer Verfügung

Als Verfügungen gelten hoheitliche Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben. Die Anordnungen erfolgen einseitig, sind verbindlich und erzwingbar.

Als Verfügungen gelten auch Vollzugsverfügungen, Zwischenverfügungen, Einspracheentscheide, Beschwerdeentscheide, Entscheide im Rahmen einer Wiedererwägung oder Revision und die Erläuterung.

Erlass einer Verfügung

Die Sozialhilfebehörde hat von Amtes wegen zu überprüfen, ob sie zuständig ist die Verfügung zu erlassen. Zudem ermittelt die Behörde den Sachverhalt sowie das anzuwendende Recht von Amtes wegen (vgl. [Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung von Amtes wegen](#)).

Behördenmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die unmittelbare Betroffenheit kann sich daraus ergeben, dass es sich um Familienangehörige, enge Freunde oder Verwandte handelt. Ein blosses Kennen aus dem Dorf reicht dabei in der Regel nicht aus.

Elemente der Verfügung

1. Titel

Jede Verfügung muss als solche gekennzeichnet werden.

2. Einleitung

Der Grund für den Erlass einer Verfügung soll kurz dargelegt werden. Bei Verfügungen, die auf Begehren der unterstützungsbedürftigen Person ergehen, sind kurz diese Begehren sowie die Begründung darzulegen und evtl. eine Stellungnahme oder Tätigkeit des Sozialdienstes anzufügen. Bei einer Verfügung von Amtes wegen ist die Ausgangslage darzulegen.

3. Rechtserheblicher Sachverhalt

Die Sozialhilfebehörde klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab (vgl. [Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen](#)). Der abgeklärte Sachverhalt ist vollständig wiederzugeben. Alle rechtserheblichen Fakten sind festzuhalten.

4. Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes

Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen sind zu ermitteln und aufzuführen. Im Anschluss sind die gesetzlichen Bestimmungen auf den zuvor ermittelten Sachverhalt anzuwenden. Dabei muss jede Verfügung eine Begründung enthalten. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis muss die Behörde diejenigen Gründe nennen, die für ihren Entscheid von tragender Bedeutung sind. Der Betroffene soll durch die Begründung in die Lage versetzt werden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen, um sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterziehen zu können. Bei fehlender oder mangelhafter Begründung liegt eine Verletzung des [rechtlichen Gehörs](#) vor.

5. Rekapitulation der Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistungen und die Einnahmen werden einander gegenübergestellt.

6. Entscheid

Im Entscheid, sog. Dispositiv (://:), werden die Rechte und Pflichten des Verfügungsadressaten kurz und knapp wiedergegeben. Das Dispositiv erwächst in Rechtskraft und ist derjenige Teil, der mittels eines Rechtsmittels an die nächste Instanz weitergezogen werden kann.

7. Rechtsmittelbelehrung

Aufgrund der einseitigen, hoheitlichen Anordnung seitens der Behörde muss der Verfügungsadressat die Möglichkeit haben, die Richtigkeit dieser Anordnung überprüfen zu lassen. Die Rechtsmittelbelehrung informiert darüber, innert welcher Frist, in welcher Form und an welche Behörde ein Rechtsmittel eingereicht werden muss. Die Rechtsmittelbelehrung muss folglich die Rechtsmittelinstanz, die Rechtsmittelform und die Rechtsmittelfrist angeben.

8. Datum und Unterschrift

Jede Verfügung muss das Verfügungsdatum aufweisen sowie die Behörde bezeichnen, von der die Anordnung stammt. Zudem muss sie vom Präsidenten / von der Präsidentin sowie vom Aktuar / von der Aktuarin unterzeichnet sein.

Rechtskraft von Verfügungen (formelle Rechtskraft)

Verfügungen sind erst wirksam, wenn sie rechtskräftig sind. In formelle Rechtskraft treten Verfügungen, wenn die Rechtsmittelfrist unbenutzt abgelaufen ist, die letzte Instanz über die Sache entschieden hat oder der Verfügungsadressat ausdrücklich auf die Ergreifung eines Rechtsmittels verzichtet.

Verfügungen, die unangefochten bleiben, werden auf das Verfügungsdatum hin [rechtswirksam](#). Verfügungen, die angefochten werden, werden auf das Datum des unangefochtenen oder letzten Rechtsmittelentscheides hin rechtswirksam.

Materielle Rechtskraft von Verfügungen / Widerrufbarkeit von Verfügungen

Von der formellen Rechtskraft ist die materielle Rechtskraft einer Verfügung zu unterscheiden. Die materielle Rechtskraft tangiert die Frage der Bindung der Behörde an eine Verfügung, wohingegen die formelle Rechtskraft die Anfechtbarkeit einer Verfügung betrifft. Damit eine Verfügung in materielle Rechtskraft erwachsen kann, muss sie formell rechtskräftig sein.

Materiell rechtskräftig ist eine Verfügung dann, wenn die Verfügung unabänderbar ist, also auch von Seiten der Verwaltungsbehörden, nicht mehr widerrufen werden kann. Sozialhilfebehörden können Verfügungen, selbst wenn sie in formelle Rechtskraft erwachsen sind, unter bestimmten Voraussetzungen ändern. Dabei ist eine Interessenabwägung erforderlich. Die Interessen an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts einerseits und das Interesse an der Rechtssicherheit bzw. am [Vertrauensschutz](#) andererseits, sind

gegeneinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere Verfügungen, die zu Lasten der Betroffenen abgeändert werden sollen, problematisch.

Abgrenzung zu Informationsschreiben

Ein Informationsschreiben seitens der Behörde begründet keine Rechte und Pflichten und ist nicht auf ein aktives Tun, Dulden oder Unterlassen ausgerichtet, sodass einem solchen Schreiben kein Verfügungscharakter zukommt. Es dient lediglich dazu, über eine Tatsache zu informieren, ohne dabei Rechtswirkungen zu begründen.